

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00652 vom 8. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00652](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00652)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00652 du 8 mai 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00652 del 8 maggio 2023

## Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Noch innerhalb der ersten 12 Monate seines hiesigen Aufenthalts verlor der Beschwerdeführer, ein 1967 geborener Staatsangehöriger Spaniens, nicht nur die unbefristete Anstellung, derentwegen ihm im Mai 2021 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt worden war, sondern auch die daran anschliessende. Bei Erlass der Ausgangsverfügung war er etwas mehr als sechs Monate arbeitslos. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung kam bzw. kommt ihm nicht zu. Damit ist das Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers Anfang Juni 2022 erloschen (zum Ganzen E. 3). Da ihm auch keine andere Bestimmung des Völker- oder des Landesrechts ein Aufenthaltsrecht vermitteln, kann die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers widerrufen werden (E. 4). Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers erweist sich auch als verhältnismässig (E. 5).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Aus einer anderen bzw. anderen Bestimmung(en) des Freizügigkeitsabkommens vermag der Beschwerdeführer ebenfalls keinen Anwesenheitsanspruch abzuleiten. Namentlich verfügt er nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um sich auf Art. 6 FZA in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Anhang I FZA betreffend die Zulassung als Nichterwerbstätiger berufen zu können (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 16 VFP; vgl. BGE 142 II 35 E. 5.1, 135 II 265 E. 3.3–7; ferner Marc Spescha, in: ders. et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. A., Zürich 2019, Art. 24 Anhang I FZA N. 3). Da ihm auch das weitere Völkerrecht und das Ausländer- und Integrationsgesetz kein Aufenthaltsrecht vermitteln, kann die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers daher widerrufen werden (vgl. Art. 23 VFP).

### E. 5.1

Migrationsrechtliche Massnahmen wie der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung müssen verhältnismässig sein (vgl. Art. 96 AIG, Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]; vgl. BGr, 18. Februar 2021, 2C\_937/2020, E. 6). Vorliegend ist deshalb eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse am Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers und an dessen Wegweisung einerseits und den privaten Interessen an seinem Verbleib andererseits.

### E. 5.2

Der Beschwerdeführer reiste erst im Alter von 54 Jahren in die Schweiz ein und hält sich hier seit zwei Jahren auf. Dass er sich während dieser Zeit massgeblich integriert hätte, ist

nicht ersichtlich. Im Gegenteil lebt der erwerbslose Beschwerdeführer aktuell in seinem Auto, einem Minivan mit spanischem Kennzeichen, und verfügt über keinen festen Wohnsitz. Ein Bekannter von ihm fungiert als sein Zustellempfänger und deponiert ihm die Post jeweils im Kellerabteil seiner Wohnung. Die Gemeinde I unterstützte den Beschwerdeführer zudem in der Vergangenheit vorübergehend finanziell. Geboren wurde der Beschwerdeführer in Deutschland. Dort und in Frankreich hielt er sich eigenen Angaben zufolge im April 2022 auch für mehrere Wochen auf, um Familienangehörige zu besuchen. Wie sich einem in den Akten liegenden Polizeirapport betreffend ein Verfahren wegen des Verdachts auf Pornografie und sexuelle Belästigung von Kindern diesbezüglich entnehmen lässt, ist der Beschwerdeführer geschieden und Vater zweier Kinder. Sonst geht aus den Akten nichts Näheres zur Person des Beschwerdeführers hervor.

### **E. 5.3**

Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, welche hier gegen eine Wegweisung sprechen könnten. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers erweist sich damit auch als verhältnismässig.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt.

### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.